

Kulturmanagement 2016 special

(Stand der Bearbeitung 10.10.2016)

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht) Mediator (DAA) Lehrbeauftragter

MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Das Leben bildet.

**Johann Heinrich Pestalozzi
(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer**

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles
Geschenk und nicht als saure
Pflicht empfunden wird.**

**Albert Einstein
(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)**

**Umfassende Informationen, Aufsätze,
Reden, Power-Point-Vorträge,
Arbeitshilfen unter**

www.maltejoerguffeln.de

Rückfragen bitte unter:

buergermeister@steinau.de

I.

Haftungsfallen

Homepage, Social Media Account

Haftungsfalle Nr. 1

„Domain- Name“

- * Registrierung der Domain auf den Verein
nicht auf den Webmaster
- * keine Marken- oder Unternehmensnamen
 - * keine Prominentennamen
- * keine Namen von Printmedien, weitere Medien
 - * keine Gemeinde- / Städtenamen
 - * keine TIPP- Fehler

TIPP: Markenrecherche unter www.dpma.de

Haftungsfalle Nr. 2

**„Anbieterkennzeichnung /
Impressum ???“**

**§ 6 TMG umfassende Offenlegung der
Anbieterdaten**

**TIPP: Praktische Hilfe zur Erstellung :
www.digi-info.de**

Haftungsfalle Nr. 3

„ Pflichtangaben bei Shops fehlen “ (Handel)

**§§ 312 b bis 312 f. BGB
(Verbraucherschutz !)**

Informationspflichten !

Aufklärungspflichten !

Hinweis auf Widerrufsrechte und Datenschutz !

**TIPP: AGB Dritter übernehmen, selbst entwickeln
und vor Veröffentlichung rechtlich prüfen lassen
(www.uffeln.eu)**

Haftungsfalle Nr. 4

„ Verletzung von Urheberrechten“

**Beachtung der Rechte Dritter, der Rechte von Urhebern von
Werken.**

**§ 1 Abs. 2 UrhG schützt alle Werke, die eine „ geistige
Schöpfung “ darstellen.**

**ruhende Bilder
(Logos, Grafiken, Cliparts, Layouts)**

**bewegte Bilder
(Animationen, Filme), Musik.**

**Linksammlungen
Web-Seiten in der Gesamtheit.**

Haftungsfall Nr. 5

Texte und Zitate

„ Vollständige – wortgenaue - Übernahme von MUSTERN“ kann Urheberrechte Dritter verletzen (bspw. Anmeldeformular; Nutzungsvertrag über vereinseigenen PKW)

Haftungsfalle Nr. 6

„ Fotos und Bilder, Persönlichkeitsrechte “

- * Einverständnis / Einwilligung der Betroffenen vor Schnappschuss !!!**
- * Genehmigung zur Veröffentlichung**
- * Datenschutz-,/ Bildrechteklausel in Satzung
(MUSTER: www.uffeln.eu)**
- * umfassende Einwilligungserklärung bei Eintritt in Verein**

Haftungsfall Nr. 7

Geltendmachung der Urheberrechte durch Fotografen (Lizenzverstöße)

- * klare Regelung, für wen der „ Fotograf“ tätig wird**
- * Übertragung aller Rechte auf den Verein
Verband
(Urheberrechts- Lizenz- Vereinbarung)**

Haftungsfalle Nr. 8

„Geistige Werke von Menschen auf der Homepage“

- * Genehmigung einholen (schriftlich!)**
 - * ggf. „lieber“ verlinken.**
- * klare Satzungsregelung, dass Verein/Verband Inhaber von geistigen Schöpfungen von Ehrenamtsträgern wird (bspw. Curricula)**
 - * ggf. schriftliche Lizenzvereinbarung**

Haftungsfalle Nr. 9

„ Verlinkung auf fremde Seiten“

- * Link auf verbotene Seiten vermeiden**

- * Links auf rechtsradikale Seiten**

- * Links auf Seiten, die Beleidigungen enthalten
vermeiden**

**(TIPP: Verlinkten Webseitenbetreiber vorher
informieren)**

Haftungsfalle Nr. 10 „ Verlinkung auf Sponsorenseiten“ Umsatzsteuerpflicht !!!

Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt.

Bay. Landesamt für Finanzen

FinMin Bayern

11.02.2000

33 - S 0183 - 12/14 - 59 238

**TIPP: Relevanz prüfen bei Erreichen der Freigrenze
im wGB (€ 35.000,00), Umsätze schätzen und Risiko
evaluieren**

Haftungsfalle Nr. 11

„ Schmücken mit fremden Federn“ (Framing)

**Link auf Online-Lexikon
– Inhalt bleibt bestehen –
kann „ Vervielfältigung“ sein**

**TIPP: Finger weg ! Link auf Seite reicht
aus !**

Haftungsfalle Nr. 12

„ Datenschutz“

*** sehr haftungsträchtig !!!**

*** BDSG , LDSG , TDDSG sind zu beachten**

*** umfassende Hinweis- und**

Informationspflichten des Seitenbetreibers

*** vorherige Einwilligung in Datenverarbeitung
notwendig**

**TIPP: Dr. Frank Weller „ Datenschutz im
Verein“, ESV Verlag (Pflichtlektüre)**

Haftungsfall Nr.13

„ Einträge in Blogs, Foren, Gästebüchern“

HIRN einschalten !!!!

**Achten auf eigene Formulierungen, keine Beleidigungen und
Beschimpfungen in Gästebüchern !!!**

DENKEN – PLANEN – SCHREIBEN

Haftungsfall Nr. 14

„ Onlinestreams“

Webradio, Internetfernsehen, Youtube für rein private Zwecke ist zulässig, darüber hinaus:

**FINGER WEG von
Onlinestreams !!!**

Haftungsfall Nr. 15

Zuschussgeber kontrollieren Homepages

**Zuschussgeber prüfen Homepages und
machen ggf. einen Datenabgleich !!!!**

Es droht möglicherweise:
Rückforderung / Ausfall von Zuschüssen

Haftungsfalle Nr. 16

**GEMA, (GEZ) , KSK, Finanzämter,
Sozialversicherungsträger, Behörden
kontrollieren vermehrt Homepages**

TIPP:

**„Alles , was eingestellt wird, vorher
rechtlich prüfen !“**

Haftungsfall Nr. 17

**Wappen und Hoheitszeichen sind
urheberrechtlich geschützt!**

TIPP:

**Stets schriftliche Genehmigung über die
Nutzung/Verwendung einholen**

II.

HANDEL im

INTERNET

(Kartenverkauf)

**§§ 312 b bis 312 f. BGB
(Verbraucherschutz !).**

Informationspflichten,

Aufklärungspflichten,

**Hinweis auf Widerrufsrechte und
Datenschutz.**

„ Fernabsatzvertrag“

§ 312c BGB

Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Maßgabe des Artikels 1,1,'EGBGB'246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine

Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn

eines jeden Gesprächs ausdrücklich **offenzulegen.**

(3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass ihm dieser die

Vertragsbestimmungen einschließlich der **Allgemeinen**

Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

(4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312d BGB

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.

§ 355 BGB

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- * 14 Tage nach Vertragsabschluss**
- * Widerrufsbelehrung muss erfolgt sein**

Verstoß gegen Pflichtangaben

Abmahnung durch Mitbewerber

Zwangsgeld / Vertragsstrafe bis zum

EUR 5.000,00

III. INTERNETKOMMUNIKATION

Leitfaden – ein Beispiel

(Quelle: Social Media Leitfaden der Daimler AG
www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster**
- * download von Dateien nur, wenn die Rechtefrage geklärt ist**
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen**
 - * Computer absichern**
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen**

*** In der Kommunikation „ Meinen statt
behaupten“**

(Meinungen und Fakten präzise trennen)

*** klar und präzise kommunizieren**

SENDEN und EMPFANGEN

*** „Botschaften“ erst nach Prüfung und
Korrektur „ posten“ nicht „ rausrotzen“ und
dann korrigieren**

*** FAKE – Verbot: Ehrlich währt am Längsten**

*** respektvoll „ höflich“ kommunizieren**

- * Authentizität „ ECHT sein im HIER und
JETZT“**
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren**
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB
und und und ...)**
 - * „ Schwarze Schafe“ melden**

Was geht nicht ?

- * falsche Tatsachenbehauptungen**
 - *üble Nachrede (§ 180 StGB)**
 - *Verleumdung (§ 187 StGB)**
 - *Beleidigung (§ 185 StGB)**
- *Schmähungen (§ 823 I BGB, Art. 2 I GG)**
- * Herabsetzung und Verunglimpfung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG)**
- * Kreditschädigung von Unternehmen (§ 4 Nr. 8 UWG)**
- * Irreführende Werbung und falsche Vergleiche (§ 6 UWG)**

IV.

**Mitarbeiter
Helfer und
Mini-Jobber
Künstler**

1.

**Mitarbeiter, Helfer
(Ehrenamtliche)**

1.1.

Ehrenamtspauschale

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus

nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer

juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen **Anspruch auf Ersatz** der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.*

Kurz und Knapp

„ Ehrenamtszuschale“

§ 3 Nr. 26 a EStG

=

**„einmaliger persönlicher
Freibetrag“**

€ 720,00 / Jahr

„Ehrenamtsträger qua Auftrag“

TIPP:

***Satzung checken**

***Ehrenamtszuschale formulieren**

1.2.

Übungsleiterpauschale

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Freibetrag = Jahresfreibetrag

**Aufteilung in Monatsbeiträge und dessen
Auszahlung mtl. (bis zu € 200,00) möglich
(Monatsprinzip)**

**WICHTIG:
Klare schriftliche Vereinbarung !!!**

PRAXISTIPPS:

- 1. Grundsätzlich kein Stundenhonorar vereinbaren oder**
 - bei Stundenhonorar – Grenze der € 200,00 mtl. fortwährend kontrollieren**
- 2. ÜL sollen monatlich abrechnen und Stundennachweis erbringen**
- 3. „Stundenmanagement“ implementieren**

Wichtig:

Ausschlußerklärung

**Herr/Frau versichert durch seine/ihre
Unterschrift unter dieser Vereinbarung , die
Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem
anderen Verein oder anderen begünstigten Stelle in
Anspruch zu nehmen. Sollte festgestellt werden, dass
Herr/Frau entgegen dieser Versicherung bei einem
anderen Verein die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26
EStG voll oder anteilig in Anspruch genommen hat und
sollte der Verein mit einer Lohnsteuernachzahlung und
der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
behaftet werden, so haftet Herr/Frau dem Verein
für den entstandenen Schaden.**

2.

450 € - Minijob

Info: www.minijob-zentrale.de

**Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom
Arbeitsentgelt) sind zu leisten:**

**13 % Krankenversicherungspauschale
(entfällt bei privat
krankenversicherten Minijobbern)**

**15 % gesetzliche
Rentenversicherungspauschale**

**2 % Pauschale für Lohnsteuer,
Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
und**

0,7 % Umlage U1 (Aufwendungsersatz für
Entgeltfortzahlung bei Krankheit) nach dem
Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 1)

0,14 % Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei
Mutterschaft und Beschäftigungsverboten während der
Schwangerschaft) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs.
2)

0,15 % Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage) nach dem
Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 358 bis § 362 SGB III)

**Hinzu kommen Beiträge für die
gesetzliche
Unfallversicherung, deren Höhe
von der Branche des Betriebes abhängig
ist.**

**LINK:
www.bgw-online.de
www.vbg.de**

„ Mindestlohn“

§ 1 MiLoG

*** „Arbeitnehmer“**

*** 8,50 € brutto/Zeitstunde ab
1.1.2015**

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie **ehrenamtlich Tätigen.**

Was sagen die Gesetzgebungsmaterialien ?

BT- Drs. 18/2010 v. 2.7.2014

... Interpretationen des Gesetzgebers...

...3. Die Koalitionsfraktionen seien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fielen. Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG sei immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fielen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stünde...

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)

3.

**Freiberufler-Verträge
(Chorleiter, Dirigenten,
Künstler)**

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird
derjenige, welcher *Dienste*
zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

Was vertraglich geregelt werden sollte!

- Vertragsparteien**
- Rechtliche Stellung**
 - Pflichten**
- Änderung der pers. Verhältnisse**
 - Honorarhöhe**
 - Kündigung**
 - Stillschweigen**
- abschließende Bestimmungen**
 - Gerichtsstandsvereinbarung**

Selbständigkeitsklausel

Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden

Sozialversicherungsklausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat.

Stundenhonorarklausel

Für seine Tätigkeit erhält der Auftragnehmer ein Stundenhonorar von €bei einem Budget- und Zeitkontingent von..... Stunden pro Monat. (Das Honorar enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %, zu deren Abführung an das zuständige Finanzamt der Auftragnehmer verpflichtet ist,nicht / enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer). Der Auftragnehmer stellt monatlich dem Auftraggeber Rechnung im Sinne des § 14 UStG.

Verschwiegenheitsklausel

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber , dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Auftragnehmer , innerhalb und außerhalb des Auftraggebers, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Verbandsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

Probleme bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Vertrages ?

Statusfeststellungsverfahren über DRV Bund

www.statusfeststellungsverfahren.de

**[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)**

V.

Veranstalterpflichten bei Festen, Events

GEMA

(Infos unter www.gema.de)

**Vgl. dazu auch meine Ausarbeitungen unter
www.maltejoerguffeln.de**

IfSG, Hygienerecht, Trinkwasserhygiene

**Auferlegung der Pflichten im Rahmen des
Mietvertrages auf den jeweiligen Nutzer**

**Vgl. Informationsblatt des
Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim zur Lebensmittelhygiene**

Lebensmittelhygiene

MERKSÄTZE

- * Bodenbeläge: stossfest, abriebfest, fäulnisfest, leicht zu reinigen, leicht zu desinfizieren
 - * Wände: glatt, abwaschbar wasserundurchlässig
 - * Decken: dicht, abriebfest, leicht zu reinigen
- * Handwaschbecken: ein erreichbares zum Reinigen geeignetes Becken. Seife ist zur Verfügung zu stellen; Vorrichtung zum hygienischen Händetrocknen
 - * Spülbecken vorhalten
- * Einrichtungsgegenstände: gründlich gereinigt, desinfiziert
 - * Toiletten: getrennte Toiletten (Personal vs. Gäste)
 - * Temperaturvorgaben sind einzuhalten

LINK:

Checkliste für Vereins- und Straßenfeste des TÜV SÜD

**[http://www.tuev-
sued.de/uploads/images/133345844280698516
3000/tms-lmsi-helfer0208.pdf](http://www.tuev-sued.de/uploads/images/1333458442806985163000/tms-lmsi-helfer0208.pdf)**

1. Sichere Stände
Schutz vor Wind, Wetter, Staub,
Kontaminationen

2. Schutz der Lebensmittel
(Schutzhauben)

3. Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen
der Hände

4. sanitäre Anlagen für Personal und Gäste

**5. Gewährleistung Trinkwasserzufuhr
(warm und kalt)**

**6. Vorrichtungen zum Reinigen und
Desinfizieren von Arbeitsgeräten**

7.leicht zu reinigende Arbeitsflächen

**8.ordnungsgemäße
Lebensmittelaufbewahrung
(Schutz vor Kontamination)**

9. Kühlung kühlpflichtiger Lebensmittel

Gewerbe- und gaststättenrechtliche Fragen

<https://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/466089765460>

Brandschutz , Sanitätsdienst, Security

**„behördliche Auflagen“ beachten,
insbesondere bei grösseren Veranstaltungen
(Sicherheitskonzept!)**

VI. Bilder, Persönlichkeitsrechte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer
Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen,
an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die
Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst
dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

- 1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)**
- 2. Problem der „ Mehrfachverwertung“**
- 3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)**
- 4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!**

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
3. Realakt (§ 242 BGB)

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617, 1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

VII.

GEMA bei Stadtfesten

Das Grundproblem:

**Bundesgerichtshof
Urteil vom 27.10.2011 – I ZR 125/10**

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27.10.2011 entschieden, dass die GEMA die Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf.

Die Argumentation des BGH

Für Freiluftveranstaltungen wie die hier in Rede stehenden Straßenfeste oder Weihnachtsmärkte ist es - so der BGH - typisch, dass das Publikum vor der Bühne ständig wechselt und damit insgesamt wesentlich mehr Zuhörer die Musik wahrnehmen, als auf der beschallten Fläche Platz fänden. Es kommt hinzu, dass die Musik von der Bühne regelmäßig die gesamte Veranstaltung prägt. Der GEMA wäre es - so der BGH weiter - auch nicht zumutbar, bei jeder der zahlreichen und verschiedenartigen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet jeweils die Fläche zu ermitteln, die von der Bühne mit Musik beschallt wird und die Flächen festzustellen, auf denen sich keine Besucher aufhalten können oder dürfen oder auf die andere Musik einwirkt. Die Berechnung nach der Gesamtveranstaltungsfläche ist daher auch aus Gründen der Praktikabilität geboten.

Vergütungssätze

U-ST

**für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-,
Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen,
die im Freien auf öffentlichen Plätzen
stattfinden**

**LINK:[https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer
/Tarife/Tarife_AD/tarif_u_st.pdf](https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarif_u_st.pdf)**

Was ist ein Stadtfest ?

- * City-Beach mit chill out und Gastronomie
(Tarif M- CD III2)**
- * Jedermann- Sportfest
(Sporttarif DOSB...)**
- * Stadtfest mit Eintritt = U-K ?**

NEU:

Linearer Tarif

Veranstaltungsfläche unter 5000 qm

2016 80,68 € je 500 qm

2017 81,55 € je 500 qm

Veranstaltungsfläche über 5000 qm

2016 78,26 € je 500 qm

2017 81,55 € je 500 qm

Folgen des neuen Tarifs

*** Entlastung kleiner Stadtfeste**

*** Belastung großer Stadtfeste
ab über 2500 qm ca. 17 % MEHR Gebühren**

Was ist die maßgebliche Veranstaltungsfläche ?

Länge: Erster bis letzter Stand

Breite: Häuserwand zu Häuserwand ,
einschließlich

Gehwege, Plätze, Fluchtwege
(ohne: Flächenabzüge für Stände)

GEMA- optimierte Lösungen I

Variante 1

Trennung von Programmpunkten

(Musik, Sport, Essen und Trinken, Ausstellung)

Variante 2

Zielgruppenareale

(Flohmarkt, Kinder-Markt, Kinderfest, Sportfest, Showbühne)

Variante 3

Veranstaltungsentkoppelung

(Markt, Fest, Tanz)

GEMA- optimierte Lösungen II

*** Tagesentkoppelungen**
(Tag des ...; Tag der Musik....())

*** Thementage**

*** Tages und
Veranstaltungsortentkoppelungen**

**U - ST gilt für „Feste ohne
Eintrittsgeld**

**Mit Eintrittsgeld
U-V- Tarif !!!
(linearer Tarif)**

Beachte weiter:

- * Sondernachlässe sind im Tarif eingearbeitet**
 - * Feste mit Musikern (Berufs- oder Laienmusiker unerheblich)**
- * Vergütungssätze gelten je Veranstaltungstag!**
 - * Musikfolgenmeldung 6 Wochen nach Veranstaltung (Frist nicht eingehalten + 10%)**

Beachte: Angemessenheitsregelung **(Härtefallnachlass)**

- 1. Antrag des Veranstalters bei unbilliger Härte**
- 2. Nachweis der Gesamtbesucher**
- 3. 1,5 Besucher je qm**
- 4. MINDESTSATZ 1/5 der Veranstaltungsfläche**

Sonderfall Weihnachtsmärkte

U- ST: eigener Veranstaltungscharakter

Gegebenenfalls gilt Tarif M- U - II

(https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarif_m_u.pdf)

TIPP

- * Stände des Weihnachtsmarkts auch „GEMA-rechtlich“ planen**
- * Entkoppelungen von Veranstaltungen (Kirchen, öffentliche Plätze, DGHs etc.**
- * ggf. Rücksprache mit der zuständigen Bezirksdirektion (guter Kontakt zum Sachbearbeiter wahren!)**

VIII.

GEMA-Fälle aus der Veranstaltungspraxis (Stadtfeste)

1.

Hinterhöfe bei Messen und Märkten

TIPP und LÖSUNG:

- *Grundeigentümer, Mieter des Hinterhofes ist
„Veranstalter seiner Aktion“**
- * Sachverhalt „erfassen“ und
„ dokumentieren“**

2.

Gitarrenspieler, „hinzukommender Barde“

TIPP und LÖSUNG:

- * Klare Ansage: „ Du nicht“ oder „ Du auch“**
 - * Sachverhalt „erfassen“ und
„ dokumentieren“**
 - * Was wird gesungen ?
(eigene Werke ?, GEMA-frei ?)
- Beweisbarkeit ???**

3.

Schausteller

TIPP und LÖSUNG:

- * „meist“ eigener Vertrag über
Schaustellerverband**
- * Klare Frage: Besteht ein
„eigener“ Vertrag/Rahmenvertrag ?
Was besagt dieser ?**
- * GEMA- Meldung vorlegen lassen !!!**

4.

Kommunale Rahmenverträge

TIPP und LÖSUNG:

- * Verträge prüfen**
- * Tarifabgleich vornehmen**
- * Frage: Was ist über welchen Vertrag wie gedeckt ?**
- * GEMA- Rahmenmeldung der Kommune prüfen.**

5.

Rahmenverträge eines Dachverbandes

TIPP und LÖSUNG:

- * Verträge prüfen**
- * Tarifabgleich vornehmen**
- * Frage: Was ist über den Rahmenvertrag wie gedeckt ?**
 - * Gilt dieser Vertrag überhaupt ?**

6.

Verkaufsoffener Sonntag

TIPP und LÖSUNG:

- * „Jeder“ zahlt und meldet GEMA selbst**
- * primar ein ladenschlussrechtliches Problem**
- * Gewerbeverein: Nicht in die Pflicht nehmen lassen !**

7.

Der Ghettoaster in der Wohnung

**Lösung:
Problem des
Wohnungsnutzers!**

8.

**Was „auch noch“ kommen
kann ?**

**Künstlersozialkasse bei
musikalischen Teilen
„im/am/beim“ Markt.**

Rechtsgrundlage

**Künstlersozialversicherungsgesetz vom
27.07.1981 (KSVG)**

Quelle:

**<http://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/index.html>
www.kuenstlersozialkasse.de**

Wer finanziert die Künstlersozialkasse ?

Quelle I 50 % Beiträge der Versicherten

**Quelle II 30 % Beiträge der „Unternehmer“
(Verwerter)**

Quelle III 20 % Zuschuss des Bundes

Wie hoch ist der Abgabe-/ Beitragssatz der „Verwerter“ zur Künstlersozialkasse ?

2012	3,9 %
2013	4,1 %
2014	5,2 %
2015	5,2 %
2016	5,2 %

**... der „insgesamt“ gezahlten Honorare an
Künstler...**

Wer gehört zu den „ abgabepflichtigen Verwertern “ ?

**GRUPPE I „Regelverwerter“
(typische Verwerter)**

**GRUPPE II „Unternehmen, die
Eigenwerbung betreiben“**

**GRUPPE III „ nicht nur gelegentliche
Verwerter“**

7.

**Zu „guter letzt“
Der Rundfunkbeitrag**

www.rundfunkbeitrag.de

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß
im Beruf und Ehrenamt**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**